



SCHWEIZER
TIERSCHUTZ STS

FAKTENBLATT 1 · ABSTIMMUNG 29. NOVEMBER 2026

Die Initiative in **10** **Punkten** .

Am 29. November 2026 stimmt die Schweiz über die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» ab. Was sie verlangt, was erlaubt bleibt und warum der Schweizer Tierschutz STS Ja sagt.

Was verlangt wird, was bleibt, wer dahintersteht

Die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» will lautes, privates Feuerwerk schweizweit einheitlich regeln. Zehn Punkte, die Sie kennen sollten, bevor Sie abstimmen.

1 Worüber wir abstimmen

Am 29. November 2026 stimmt die Schweiz über die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» ab. Sie ergänzt die Bundesverfassung um einen neuen Artikel 74a «Feuerwerk». Die Initiative braucht das Volks- und das Ständemehr.

2 Was eingeschränkt wird

Verkauf und Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen. Gemeint sind Körper, die einen Knall erzeugen: Raketen mit Zerlegerladung, Batterien, Knallkörper. Der Bundesrat hält fest, dass Konsumentinnen und Konsumenten künftig nur noch lärmarme Feuerwerkskörper kaufen könnten.

3 Was erlaubt bleibt

Alles, was leuchtet, ohne zu knallen: Vulkane, bengalische Feuer, Wunderkerzen, römische Lichter, Tischfeuerwerk, Fackeln und Lampions. Ebenso Höhenfeuer, Licht-, Laser- und Drohnenshows. Auch traditionelles Kanonenschiessen ist nicht betroffen.

4 Grosse Feuerwerke bleiben möglich

Für Anlässe von überregionaler Bedeutung, etwa Seenachtsfeste oder überregionale Feiern zum 1. August, können die Kantone auf Gesuch Ausnahmegewilligungen erteilen. Solche Feuerwerke finden zeitlich und örtlich klar definiert statt. Wer Tiere hält, kann sich darauf einstellen.

5 Warum es eine nationale Regel braucht

Heute gilt überall etwas anderes. In neun der zehn grössten Schweizer Städte ist Feuerwerk bereits eingeschränkt, Davos hat lärmerzeugendes Feuerwerk 2020 an der Gemeindeabstimmung verboten, weitere Gemeinden sind gefolgt. Doch Feuerwerk bleibt überall kaufbar, und lokale Regeln lassen sich kaum durchsetzen. Die Initiative regelt Verkauf und Verwendung schweizweit gleich.

6 Wer umsetzt, und ab wann

Der Vollzug bleibt bei den Kantonen. An der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen ändert sich nichts. Die Ausführungsbestimmungen treten spätestens zwei Jahre nach der Annahme in Kraft. Nach einem Ja am 29. November 2026 wären das spätestens Ende 2028.

7 Warum Tiere im Zentrum stehen

Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft, knallende Lärm- und Lichtemissionen seien «von hoher Tierschutzrelevanz». Die Tierschutzverordnung verbietet, Tiere übermässigem Lärm auszusetzen. Übermässig ist Lärm, der Flucht, Erstarren oder Aggression auslöst und dem sich das Tier nicht entziehen kann. Feuerwerk kann laut Bundesrat genau das auslösen. Heim-, Nutz- und Wildtiere sind betroffen, die Details stehen in den Faktenblättern 2 bis 4.

8 Was die Bevölkerung denkt

Eine Studie von gfs.bern aus dem Jahr 2024 zeigt: 83 Prozent der Befragten befürworten eine einheitliche nationale Regelung. Das Argument des Schutzes von Nutztieren überzeugt 80 Prozent, jenes der Haustiere 79 Prozent, jenes der Wildtiere 72 Prozent. Viele schauen Feuerwerke gern an, müssen sie aber nicht selbst zünden.

9 Was sich für Sie ändert

Wer privat feiert, greift zu Vulkanen, Lichtern und Lampions statt zu Knallkörpern. Wer ein grosses Fest organisiert, holt eine Bewilligung ein. Wer Tiere hält, weiss, wann es laut wird, und kann vorsorgen. Und wer ruhig schlafen will, kann das an den meisten Abenden des Jahres wieder.

10 Wer dahintersteht

Die Initiative wurde am 3. November 2023 mit 137'193 gültigen Unterschriften eingereicht. Das Initiativkomitee besteht aus 15 parteilosen Privatpersonen. Getragen wird die Kampagne von Tierschutzorganisationen, darunter der Schweizer Tierschutz STS, Vier Pfoten, die Fondation Franz Weber und die Stiftung für das Tier im Recht.

Der Verfassungstext im Wortlaut

Art. 74a Feuerwerk

1 Der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, sind verboten.

2 Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

3 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Übergangsbestimmung Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 74a treten spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

Die Initiative spricht von einem «Verbot» lärmzeugender Feuerwerkskörper. In der Wirkung ist es eine Einschränkung: Leises Feuerwerk und bewilligte Grossfeuerwerke bleiben erlaubt.

Feste sollen verbinden und Freude machen. Die Initiative schränkt nur ein, was Menschen und Tieren schadet: lautes, privates Feuerwerk. Alles andere bleibt. Der Schweizer Tierschutz STS empfiehlt deshalb ein Ja am 29. November 2026.

Mehr erfahren und mitmachen: 29nov.sts-psa.ch

QUELLEN

- Initiativtext und Erläuterungen des Initiativkomitees: feuerwerksinitiative.ch/de/initiative
- Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» vom 16. Oktober 2024, BBl 2024 2685 (Zustandekommen, Städte, Davos, Tierschutzrelevanz, Wirkung auf Konsumentinnen und Konsumenten)
- Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk», BBl 2026 1760; Festlegung des Abstimmungstermins durch den Bundesrat, 24. Juni 2026
- gfs.bern (2024): Feuerwerksinitiative. Balanceakt zwischen Tradition, Umwelt und Freiheit
- Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1), Art. 12